

Satzung **der Ortsgemeinde Urmitz**

über die Anzahl der notwendigen Stellplätze

gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 47 Landesbauordnung (LBauO)

Der Ortsgemeinderat von Urmitz hat aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO i.V.m. § 47 LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung am 21.08.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die gesamte bebaubare Ortslage von Urmitz (siehe beigefügter Auszug aus dem Flächennutzungsplan).

Regelungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen bleiben unberührt.

- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen. Die Erweiterung vorhandener baulicher oder anderer Anlagen steht dabei der Errichtung gleich.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze), § 47 Abs. 1 LBauO.

Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.

Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.

Carports sind überdachte Stellplätze i.S.d. § 2 Abs. 2 der GarStellVO.

§ 3

Anzahl der erforderlichen Stellplätze

(1) Bei der Neuerrichtung von Wohngebäuden sind pro Wohneinheit 1,5 Stellplätze, Garagenstellplätze oder Carports nachzuweisen.

(2) Werden bauliche Anlagen oder andere Anlagen, bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, geändert oder ändert sich ihre Benutzung, so sind Stellplätze, Garagen oder Carports in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeugen aufnehmen können (§ 47 Abs. 2, Satz 1 LBauO).

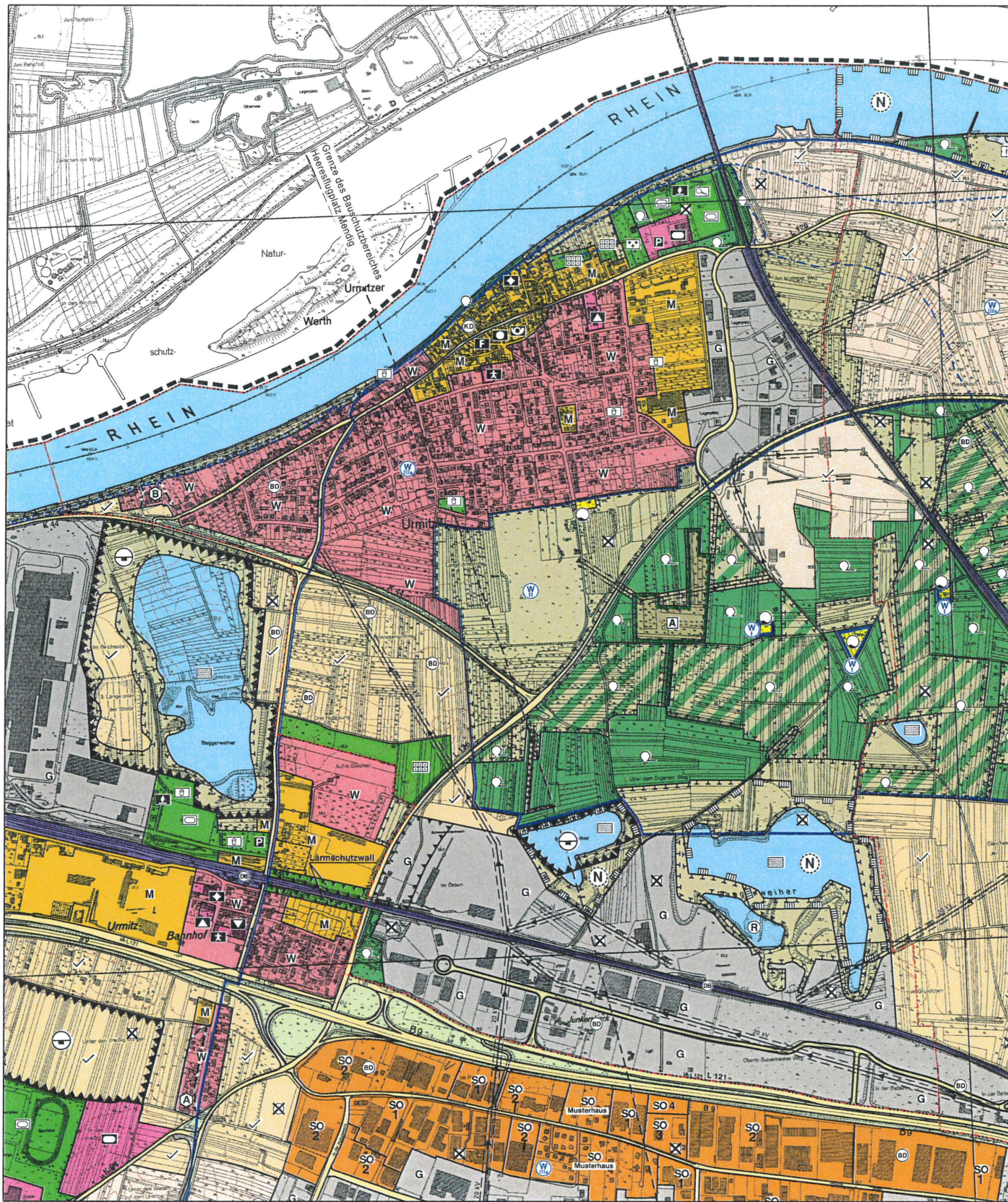
In diesen Fällen ist für die Berechnung, für die durch die Baumaßnahmen neu entstehenden Wohneinheiten die Regelung des § 3 Abs. 1 der Satzung Grundlage.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn Wohnraum in Gebäuden, deren Fertigstellung mindestens zwei Jahre zurückliegt, durch Wohnungsteilung, Änderung der Nutzung, Aufstocken oder durch Ausbau des Dachgeschosses geschaffen wird und die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. (§ 47 Abs. 2, Satz 2 LBauO)

§ 4 Anforderungen an Stellplätze oder Garagen

(1) Die Mindestbreite sowie die Mindestlänge der Stellplätze oder Garagen richtet sich nach der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Stellplätze oder Garagen sind auf dem zu bebauenden Grundstück nachzuweisen oder, sofern öffentlich-rechtlich gesichert, auf einem in zumutbarer Entfernung liegenden anderem Grundstück herzustellen.



Urmitz

(Meter)

0 50 100 200 300 400 500 M 1:5.000



Veröffentlichung der Kartengrundlagen mit Erlaubnis des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz, AZ 2.3670-6/96.

ENTWURF UND ANFERTIGUNG

Für die digitale Bearbeitung der Flächenzonenpläne und den Entwurf des Landschaftsplanes:

DATV-G

DR. SPRENGNETTER UND PARTNER
Plan- und Landschaftsarchitekten
Postfach 10 00 000
55128 Mainz
Telefon (0931) 4882-0
Telefax (0931) 4882-100

DR. SPRENGNETTER UND PARTNER
Plan- und Landschaftsarchitekten
Postfach 10 00 000
55128 Mainz
Telefon (0931) 4882-0
Telefax (0931) 4882-100

DATUM	16.08.1999
PLANNR.	06
MAßSTAB	1:5.000
VERSION	06-01
ZEICHNUNG	IFP 06-01
KONFIGURATION	IFP 06-01
PLOT	IFP-C 06 06-01



**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
VERBANDSGEMEINDE
WEISENTHURM**



ORTSLAGENAUSZUG



Urmitz
Planmaß 590 x 750 mm

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 24 Abs. 3 GemO).
Gleichzeitig wird der Beschluss über die Anzahl der erforderlichen Stellplätze vom
26.09.1996 aufgehoben.

Urmitz, den *26.09.2025*

Ortsgemeinde Urmitz


Norbert Bahl
Ortsbürgermeister



Ausgefertigt:

Diese Satzung stimmt mit dem Willen des Ortsgemeinderates überein.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Urmitz, den *26.09.2025*

Ortsgemeinde Urmitz

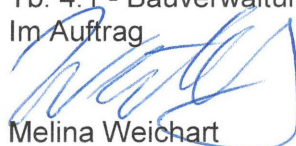

Norbert Bahl
Ortsbürgermeister



Die Bekanntmachung gem. § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Urmitz erfolgte am 16.01.2026 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weißenthurm (Nr. 03/2026). Darüber hinaus erfolgte die öffentliche Bekanntmachung im Internet unter der Adresse www.vgwthurm.de.



Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Tb. 4.1 - Bauverwaltung -
Im Auftrag



Melina Weichart